

		AZ:	70.1 Frau Natusch / Herr Kühl
--	--	-----	-------------------------------

**Mitteilung-Nr.: 0216/2018/MV**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Vergabeausschuss	11.06.2020	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Ermittlung der  
Bemessungsgrundlagen bei  
Straßenreinigungsgebühren**

**ISEK-Ziel:**

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig  
sichern und verbessern.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv  
 Ja - negativ  
 Nein

**Begründung:**

In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 05.12.2019 wurde im Rahmen der Beratung der Straßenreinigungsgebührensatzung die Verwaltung beauftragt, in der übernächsten Sitzung eine Erläuterung zu den Regelungen in § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung vorzulegen.

Im Folgenden werden Erläuterungen zur Bemessung der Frontlängen für die Straßenreinigungsgebühren anhand von Plänen gegeben, um die Formulierungen in § 2 Abs. 3 der Satzung besser nachvollziehen zu können. Die Straßenfrontlängen der veranlagten Grundstücke sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der festzusetzenden Gebühren.

In § 2 der Satzung wird erläutert, wie die Straßenfrontlänge ermittelt wird:

**§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

(2) Als Straßenfrontlänge ist anzusetzen:

1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße angrenzt (sogenannter Vorderlieger),
  - a) die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit mindestens 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,

- b) die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit weniger als 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
2. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, aber von ihr erschlossen wird (sogenannter Hinterlieger), die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks.

Absatz 3 erläutert, wie bei den Grundstücken die Messung für die Ermittlung der fiktiven Frontmeterlänge nach Absatz 2 vorgenommen wird:

(3) Als Grundlage für die Parallelmessungen nach Abs. 2 gilt

1. der tatsächliche Grenzverlauf bei einem Grundstück mit einem geraden Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße,
2. die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstücke),
3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grenze der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird.

Bei allen Parallelmessungen ist die so ermittelte Grundlage in gerader Linie fiktiv zu verlängern, sofern Teile des Grundstücks nicht parallel zu ihr liegen. Als Straßenfrontlänge ist maximal die Länge der zu reinigenden Straße bzw. des Teilstücks der Straße, das die für das Grundstück relevante Reinigungskategorie aufweist, zugrunde zu legen. Die Straßenlänge wird anhand der Straßenmittellinie ermittelt.

#### Erläuterung

zu Nr. 1: Diese Regelung bezieht sich generell auf Grundstücke, die direkt an die zu reinigende Straße angrenzen und einen geraden Grenzverlauf zur Straße haben. Aufgrund der unterschiedlichen Grundstückszuschnitte, wird die Art der Parallelmessung hiermit klar geregelt (**Anlage 1a** normales Anliegergrundstück, **Anlage 1b** Wendehammer, **Anlage 1c** ungewöhnliche Grundstückslage)

Die Grundstücke grenzen mit weniger als 2/3 der längsten parallelen Ausdehnung des Grundstückes (Linie B) an die Straßenfront (Linie A). Zur Bemessung für die Straßenreinigungsgebühren wird die Hälfte der Länge von Linie B herangezogen.

zu Nr. 2: Diese Regelung bezieht sich auf Anliegergrundstücke, deren Grenzverlauf nicht gerade verläuft (**Anlage 2** Dreschflegel). Die äußersten Grundstücksecken werden verbunden (Linie A). Linie A ist kürzer als 2/3 der längsten parallelen Ausdehnung (Linie B), daher Veranlagung mit der Hälfte der Länge von Linie B.

zu Nr. 3: Diese Regelung bezieht sich generell auf Hinterliegergrundstücke (**Anlage 3**). Zur Bemessung der Gebühren wird die längste, parallele Ausdehnung des Grundstückes zur zu reinigenden Straße (Linie A) herangezogen.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

Anlagen:  
Anlage 1a, 1b, 2, 3